

Beitragsordnung des SV Empor Berlin e.V.

**Gemäß § 9 (1) Buchstabe e) der Satzung beschließt die
Delegiertenversammlung folgende Beitragsordnung:**

Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein als Solidargemeinschaft ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht in vollem Umfange und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben vollumfänglich erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

I. Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied des Vereins zahlt nach Bestätigung des Aufnahmeantrags eine einmalige Aufnahmegebühr.

Sie beträgt grundsätzlich 10,00 EURO

In den Abteilungen mit Wettkampfsport kann eine höhere Aufnahmegebühr durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsleitung, die vom Schatzmeister des Vereins bestätigt werden muss, jährlich neu festgelegt werden. Die Höhe ist auf der Homepage des Vereins und der jeweiligen Abteilung zu veröffentlichen.

II. Grundbeiträge	Monat	Quartal	Jahr
1. Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	7,00	21,00	84,00
2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie	5,00	15,00	60,00

Ermäßigungen:

- a) Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
(gegen Vorlage des Studentenausweises)
- b) Rentner (gegen Vorlage des Nachweises über den Bezug der Grundsicherung bzw. anderer Nachweise über staatliche Zuschüsse)
- c) Auszubildende (gegen Vorlage des Ausbildungsvertrages)
- d) Arbeitslose (gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises)
- e) Personen, die eine staatliche Grundsicherung beziehen (gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises)
- f) passive Mitglieder

Alle Nachweise über Ermäßigungen sind jährlich den jeweiligen Abteilungsleitungen vorzulegen und von diesen zu quittieren. Die Quittungslisten sind durch die Abteilungsleitungen jährlich dem Schatzmeister des Vereins vorzulegen.

3. In der Abteilung Wandern gilt ein einheitlicher Sonderbeitrag, der durch Vorstandsbeschluss festgelegt wird und vor Mitgliedsaufnahme mitzuteilen ist.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Zeitlich befristete Freistellungen von der Zahlung von Beiträgen können auf begründeten Vorschlag der Abteilungsleitungen durch den Vorstand genehmigt werden.

III. Zusatzbeiträge

Die Abteilungen können auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen einen Zusatzbeitrag erheben, der nach Prüfung durch den Schatzmeister des Vereins vom Vorstand zu bestätigen ist.

IV. Zahlungsweise

Die Beiträge sind grundsätzlich vierteljährlich im Voraus bargeldlos durch Überweisung oder Abbuchung zu entrichten. Ausnahmeregelungen können auf begründeten Antrag des betreffenden Mitglieds und nach Stellungnahme durch die zuständige Abteilungsleitung vom Schatzmeister des Vereins genehmigt werden.

Erfolgt bei Überweisung eine Beitragszahlung für ein vollständiges Kalenderjahr bis zum Termin der ersten Abbuchung des laufenden Jahres bzw. liegt die entsprechende Einzugsermächtigung durch das Mitglied vor, kann der Beitrag um einen Monatsbeitrag reduziert werden.

Der Vorstand behält sich vor, bei Mahnungen zur Zahlungsaufforderung eine Bearbeitungsgebühr zu erheben, sowie Stornierungskosten bei Beitragsabbuchungen in Rechnung zu stellen.

Bei Vereinsaustritt bleibt die Beitragspflicht gemäß § 5 (6) der Satzung bestehen.

V. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22.03.2017

am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 28.03. 2006.

2. Übergangsbestimmungen für das Kalenderjahr 2017

Abbuchungen und Lastschriftinzüge der Mitgliedsbeiträge in den Abteilungen mit Zusatzbeiträgen erfolgen im 1. Quartal 2017 unverändert.

Abbuchungen und Lastschriftinzüge der Mitgliedsbeiträge in den Abteilungen ohne Zusatzbeiträge erfolgen erst im 2. Quartal für das 1. Halbjahr 2017 zu den Bedingungen dieser Beitragsordnung.

Für im 1. Quartal überwiesene Mitgliedsbeiträge, für die sich nach dieser Beitragsordnung veränderte Summen ergeben, wird, falls nicht schon Mitgliedsbeiträge nach den Bedingungen dieser Beitragsordnung überwiesen wurden, erforderlichenfalls im 2. Quartal eine Nachberechnung vorgenommen.